

Politische Gemeinde Aesch ZH



GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Juni 2016

**Primarschule**

Behördenverzeichnis

Gemeinderat

Gemeindepräsident	
Kultur- und Volkswirtschaftsvorstand:	Johann Jahn, Haldenstrasse 15
Vizepräsident	
Tiefbau-, Werk- und Gesundheitsvorstand:	Roland Helfenberger, Haldenhof 1
Hochbau- und Liegenschaftenvorstand:	Max Holliger, Eichacherstrasse 24
Finanz- und Sicherheitsvorstand:	Diego Bonato, Brunnenzelgstrasse 10
Sozialvorsteherin:	Janine Vannaz, Feldstrasse 29
Gemeindeschreiberin:	Claudia Trutmann, Gemeindehaus

Primarschulpflege

Präsidentin	
Personal / Sonderpädagogik:	Petra Mörgeli, Sägissen 2
Vizepräsidentin	
Aktuariat / Gesundheit:	Ute Kleiber, Brunnacherstrasse 9
Finanzen / Elternmitwirkung:	Jürg Niederbacher, Chürzistrasse 7
Liegenschaftenverwaltung MSKA, Flötenunterricht / Jugend- und Mädchenriege	Thomas Gut, Dorfstrasse 38
Tagesstrukturen / Skilager:	Monja Käser, Grabenacher 2

Rechnungsprüfungskommission

Präsident:	Roger Stoop, Föhrenweg 4
Vizepräsident:	Peter Rasi, Buechrüti 2
Aktuar:	Beat Schlund, Museumstrasse 5
Mitglieder:	Thomas Isenring, Föhrenweg 6 Ivo Vögeli, Haldenrain 3

Sekundarschulpflege

Präsidentin/Mitglied von Aesch:	Ruth Hofstetter, Haldenstrasse 52
---------------------------------	-----------------------------------

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch werden an die Rechnungs-
Gemeindeversammlung vom

**Mittwoch, 1. Juni 2016, 20.00 Uhr
in den Gemeindesaal Aesch**

eingeladen, um folgende Geschäfte zu behandeln:

A. Primarschulgemeinde

Seite

- | | |
|--|----|
| 1. Jahresrechnung 2015 der Primarschulgemeinde | 6 |
| 2. Verkauf der Liegenschaft „Lehrerhaus“ | 18 |
| 3. Personalverordnung | 20 |
| 4. Neue Schulverwaltungsstelle | 38 |

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Im Anschluss orientiert die Primarschulpflege über aktuelle Themen

B. Politische Gemeinde

- | | |
|---|----|
| 1. Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde | 44 |
| 2. Erteilung des Bürgerrechts an Yann Le Tensorer und seine Kinder
Erwan und William | 62 |

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Der Gemeinderat orientiert im Anschluss über aktuelle Themen

Anschliessend: **" G m e i n d s a p é r o "**

Anfragen im Sinne von § 51 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) sind spätestens
10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet
dem Gemeinderat bzw. der Primarschulpflege einzureichen.

Die Akten liegen im Gemeindehaus Aesch gemäss § 43 Abs. 1 GG zur Einsichtnahme auf.

Die Traktanden der Gemeindeversammlung wurden bzw. werden gemäss § 43 Abs. 1 GG
rechtzeitig am 28. April und 19. Mai 2016 in der Limmattaler Zeitung publiziert.

Aesch, Mai 2016

Der Gemeinderat
Die Primarschulpflege

Primarschule

GEMEINDEVERSAMMLUNG



1. Juni 2016

Antrag 1

Jahresrechnung 2015 der Primarschulgemeinde

Die Primarschulpflege hat die Jahresrechnung 2015 an ihrer Sitzung vom 29. März 2016 auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und genehmigt.

Die Jahresrechnung schliesst wie folgt ab:

1.	Laufende Rechnung	
	Aufwand	Fr. 2'829'760.84
	Ertrag	<u>Fr. 2'273'829.35</u>
	Aufwandüberschuss	Fr. 555'931.49
2.	Investitionsrechnung	
	Ausgaben	Fr. 1'369'886.55
	Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
	Nettoinvestitionen	Fr. 1'369'886.55
3.	Bestandesrechnung	
	Finanzvermögen	Fr. 155'038.65
	Verwaltungsvermögen	<u>Fr. 6'396'300.00</u>
	Aktiven	Fr. 6'551'338.65
	Fremdkapital	Fr. 5'387'314.74
	Eigenkapital	<u>Fr. 1'164'023.91</u>
	Passiven	Fr. 6'551'338.65

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2015 zur Annahme.

Aesch, 29. März 2016

PRIMARSCHULPFLEGE AESCH

sig. Petra Mörgeli
Präsidentin

sig. Ute Kleiber
Aktuarin

Bericht zur Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 schliesst bei Ausgaben von Fr. 2'829'760.84 und Einnahmen von Fr. 2'273'829.35 mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 555'931.49** ab. Das Ergebnis ist somit um **Fr. 108'368.51** besser als budgetiert (Aufwandüberschuss von Fr. 664'300).

Bis auf Kindergarten und Schulverwaltung weisen alle Kontengruppen im Bereich Bildung tiefere Kosten aus. Das **Nettoergebnis** beträgt hier Fr. 1'559'745.10, was rund **Fr. 231'600 unter dem budgetierten Nettoergebnis** liegt (Fr. 1'791'400). Der Hauptgrund liegt in verschiedenen tieferen Ausgaben bei schwer planbaren Aufgaben sowie einer konsequenten Kostendisziplin.

Gleichzeitig musste ein **Rückgang der Steuereinnahmen** verzeichnet werden. Das Nettoergebnis an Gemeindesteuern im Rechnungsjahr betrug **Fr. 1'962'955.15**, was gegenüber Vorjahr (Fr. 2'093'172.10) und Budget (Fr. 2'487'000) deutlich tiefer ist. Die Abweichung begründet sich dabei vor allem auf tieferen Einnahmen der ordentlichen Steuern, den negativen Quellensteuern und den höheren Passiven Steuerauscheidungen. Einzig bei den Nach- und Strafsteuern konnten höhere Einnahmen verbucht werden. Aufgrund der geringeren Steuereinnahmen resultiert auch eine tiefere Steuerkraft und **der für 2017 berechnete und abzuliefernde Finanzausgleich** fällt dementsprechend tiefer aus (Fr. 214'000 statt Fr. 533'000).

Zusammengefasst konnten die deutlichen Mindereinnahmen durch weniger Ausgaben leicht überkompensiert werden.

Die **Investitionsrechnung** schliesst mit einem Aufwand von **Fr. 1'369'886.55**. Dabei handelt es sich ausschliesslich um **Baukosten im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau des Schulhauses**. Da sich die Abschlussarbeiten verzögert haben, ist als Folge auch die Schlusszahlung noch ausstehend. Da die Arbeiten jedoch schon geleistet wurden und mit einer Auszahlung in den nächsten Monaten gerechnet wird, wurde eine entsprechende **Rückstellung** verbucht.

Die **Bilanzsumme** hat sich um rund 10% auf Fr. **6'551'338.65** (Vorjahr: 5'916'949.55) erhöht. Die Schuld gegenüber der Gemeinde hat sich von Fr. 1'757'534.20 auf Fr. 3'982'571.94 erhöht. Die Mittel wurden für den Bau des neuen Schulhauses verwendet. Gleichzeitig hat sich das **Verwaltungsvermögen** aufgrund der obigen Investitionen auf total Fr. 6'396'300 erhöht (Vorjahr: Fr. 5'775'500). Das **Eigenkapital** reduziert sich um den Aufwandüberschuss auf **Fr. 1'164'023.91** (Vorjahr Fr. 1'719'955.40).

Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Laufenden Rechnung

alle Beträge auf hundert Franken gerundet / positiv=Mehraufwand, negativ=Minderaufwand/Nettoertrag

200 Kindergarten	Rechnung 2015	Abweichung + / -	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	153'100	+17'200 +13%	135'900	112'300

Für die Betreuung eines Kindes mussten für gewisse Zeiten zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden. Zudem sind Zusatzkosten aufgrund von Vikariaten angefallen.

210 Primarschule	Rechnung 2015	Abweichung + / -	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	767'600	-66'100 -8%	833'700	782'000

Die Entschädigung an den Kanton für die Lehrerbesoldung war wesentlich tiefer als budgetiert.

213 Tagesstrukturen	Rechnung 2015	Abweichung + / -	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	45'000	-17'500 -28%	62'500	40'400

Das erweiterte Angebot der Tagesstrukturen ab 1.8.2015 wird gut genutzt. Die Mehrausgaben werden ungefähr durch die Elternbeiträge abgedeckt.

214 Musikschule	Rechnung 2015	Abweichung + / -	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	40'500	-5'500 -12%	46'000	40'200

Aufgrund leicht tieferer Teilnehmerzahlen fielen die Zahlungen an die Musikschule Knonau-eramt für die Durchführung des Musikunterrichts leicht geringer als budgetiert aus.

217 Liegenschaften	Rechnung 2015	Abweichung + / -	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	199'000	-76'000 -28%	275'000	194'500

Tiefere Reinigungskosten und höhere Mieteinnahmen zusammen mit grösseren Rückerstatungen der Versicherung haben zu einer deutlichen Unterschreitung des Budgets geführt.

218 Schule allg.	Rechnung 2015	Abweichung + / -	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	62'100	-23'400 -27%	85'500	66'600

Der psychologische Beratungsdienst musste weniger beansprucht werden (Fr. 3'300 anstelle der budgetierten Fr. 20'000).

219 Schulverwaltung	Rechnung 2015	Abweichung + / -	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	201'900	+14'900 +8%	187'000	183'100

Die Einführung des Horts verursachte zusätzliche Sitzungen. Zudem sind durch Weiterbildungskosten und grösserem IT Support nicht geplante Ausgaben angefallen.

220 Sonderschulung	Rechnung 2015	Abweichung + / -	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	90'500	-75'300 -45%	165'800	114'700

Wie im Vorjahr haben sich die Ausgaben nochmals reduziert. Da die Kosten in diesem Bereich faktisch nicht planbar sind, muss mittelfristig auch wieder mit steigenden Kosten gerechnet werden.

460 Gesundheit	Rechnung 2015	Abweichung + / -	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	6'900	-5'900 -46%	12'800	12'100

Für den Schularzt sind 2015 keine Kosten angefallen. Bis Ende Jahr wurden noch nicht alle Gutscheine für die obligatorische Schulzahnuntersuchung eingereicht.

9 Finanzen+Steuern	Rechnung 2015	Abweichung + / -	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
	-1'569'700	240'500 -13%	-1'810'200	-1'548'900

Wie im Bericht zur Jahresrechnung erwähnt, haben tiefere Steuereinnahmen und damit zusammenhängende tiefere Beiträge an den Finanzausgleich zu einer Netto-Reduktion der Steuereinnahmen geführt.

JAHRESÜBERSICHT

Jahresübersicht Primarschule	Soll	Rechnung 2015 Haben	Soll	Voranschlag 2015 Haben	Soll	Rechnung 2014 Haben
1. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	2'829'766.84	2'273'829.35	3'342'200	2'677'900	2'798'223.75	2'335'951.25
Total Ertrag		555'931.49		664'300		462'272.50
Aufwandsüberschuss						
Total 1	2'829'766.84	2'829'766.84	3'342'200	3'342'200	2'798'223.75	2'798'223.75
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
Total Ausgaben	1'369'886.55		1'450'000		5'012'589.75	
Total Einnahmen		1'369'886.55		1'450'000		5'012'589.75
Nettoinvestitionen						
Einnahmensehens						
Total 2a	1'369'886.55	1'369'886.55	1'450'000	1'450'000	5'012'589.75	5'012'589.75
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	1'369'886.55		1'450'000		5'012'589.75	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		749'086.55		770'800		703'589.75
Aufwandsüberschuss LR	555'931.49		664'300		462'272.50	
Finanzierungsgehalttrag I		1'176'731.49		1'343'500		4'771'472.50
Finanzierungsüberschuss I						
Total 2b	1'925'818.04	1'925'818.04	2'114'300	2'114'300	5'474'862.25	5'474'862.25

JAHRESÜBERSICHT

Jahresübersicht Prüfungsstelle	Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
3. Investitionen im Finanzvermögen						
a) Nettoveränderungen						
Ausgaben für Sachvermögen						
Einnahmen für Sachvermögen						
Nettoveränderung						
Total 3a						
b) Finanzierung II						
Finanzierungsbeitrag I						
Finanzierungsbeitrag II						
Finanzierungsüberschuss II						
Total 3b						
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen						
Verwaltungsvermögen						
Spezialfinanzierungen						
Fremdkapital						
Verechnungen						
Spezialfinanzierungen						
Eigenkapital						
Total 4						

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnung

Nummer	Anhanggliederung Primarschule	Aufwand	Rechnung 2015 Ertrag	Aufwand	Voranschlag 2015 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2014 Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG							
	Nettoergebnis	2'929'760.84	2'273'829.35	3'342'209	2'677'900	2'788'223.75	2'335'951.25
			555'931.49		664'380		462'272.50
3	Aufwand	2'929'760.84		3'342'209		2'788'223.75	
30	Personalaufwand	425'079.55		360'500		364'505.75	
31	Sachaufwand	480'151.04		567'100		469'431.20	
32	Passivzinsen	45'394.70		76'000		20'282.70	
33	Abschreibungen	748'166.95		783'800		703'442.35	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	199'869.00		535'000		322'136.00	
35	Entschäd. DL anderer Gemeinwesen	821'009.35		882'000		808'304.50	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	102'905.25		138'600		62'936.25	
39	Interne Verrechnungen	7'185.00		7'200		7'185.00	
4	Ertrag		2'273'829.35		2'677'900		2'335'951.25
40	Steuern		2'027'780.00		2'565'000		2'147'809.50
42	Vermögenserträge		75'355.70		49'000		82'943.05
43	Erträge		152'355.25		47'500		69'288.40
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		218.40		200		152.30
45	Rückstellungen von Gemeinwesen		5'250.00		9'000		28'250.00
46	Beiträge mit Zweckbindung		5'675.00				2'323.00
49	Interne Verrechnungen		7'185.00		7'200		7'185.00

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnung	Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Primarschule	Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Laufende Rechnung	2'929'760.84	2'829'760.84	3'342'200	3'342'200	2'798'223.75	2'798'223.75
0		Behörden und Verwaltung						
011		Nettoergebnis Legislative	3'955.40	3'055.40	6'000	6'000	3'044.60	3'044.60
			3'055.40		6'000		3'044.60	
2		Bildung	1'765'999.34	2'857'954.25	1'862'900	71'500	1'666'891.90	133'071.40
200		Kindergarten	172'834.20	1'559'745.09	1'791'400		1'533'730.50	
210		Primarschule	789'986.35	19'744.30	135'900		112'313.85	
213		Tagesschulen	122'118.80	22'350.00	859'200	25'500	840'853.85	58'855.20
214		Musikschule	49'516.56	77'102.00	84'500	22'000	69'606.40	29'378.00
217		Schulgemeinschaft und Anlagen	275'970.89		46'000		40'197.30	
218		Vollschule allgemein	62'111.85	80'013.95	296'000	21'000	237'274.97	42'816.95
219		Schulverwaltung	20'140.07		85'500		66'607.90	
220		Sonderschulung	97'220.83		187'000		183'075.25	
				67'44.00	169'800	3'000	116'670.38	2'021.25
4		Gesundheit	6'920.95		12'800		12'086.90	
400		Nettoergebnis Schulgesundheitsdienst	6'920.05	6'920.05	12'800	12'800	12'086.90	12'086.90
9		Finanzen und Steuern	1'054'086.05	2'623'896.59	1'460'560	3'278'700	1'116'290.35	2'865'152.35
900		Nettoergebnis	1'969'720.54		1'810'280		1'548'862.00	
920		Gemeindesteuern	76'780.55	20'397'35.70	91'000	2'578'000	73'314.30	2'166'486.40
930		Finanzausgleich	199'869.00		535'000		322'136.00	
940		Eintragsanteile		218.40		200		152.30
942		Kapitaldienst	18'508.60	7'185.00	50'000	7'200	5491.30	15'595.15
990		Liegenschaften des Finanzvermögens	9841.35	207'36.00	13'700	21'000	11'959.00	20'736.00
999		Abschreibungen	749'086.55		770'800	664'300	703'369.75	462'272.50
		Abschluss		555'931.49				

INVESTITIONSRECHNUNG

Rechnung									
Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Primarschule	Rechnung 2015 Ausgaben	Rechnung 2015 Einnahmen	Voranschlag 2015 Ausgaben	Voranschlag 2015 Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Rechnung 2014 Einnahmen	
	Investitionsrechnung Nettoergebnis	1'369'186.55	1'369'186.55	1'459'000	1'459'000	5'012'589.75	5'012'589.75	5'012'589.75	
2	Bildung Nettoergebnis	1'369'186.55	1'369'186.55	1'459'000	1'459'000	5'012'589.75	5'012'589.75	5'012'589.75	
217	Schullegenschaften und Anlagen								
217.5030.03	Erweiterung Schulhaus, Neubau	1'468'771.25		1'400'000		5'012'589.75			
217.5060.01	Erweiterung Schulhaus, Mobilar	-96'584.70		50'000		500'000.00			

Jahresrechnung

Abschreibungstabelle 2015

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Buchwert Beginn Rech. Jahr	Neubeschaffung Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1140.01 Grundstücke	117'900.00	-	117'900.00	10	11'900.00	-	106'100.00
1143.01 Hochbauten	6'214'400.00	1'468'771.25	6'683'171.25	10	668'317.25	-	6'014'800.00
1146.01 Mobiliar	443'200.00	-68'884.70	344'315.30	20	68'861.06	-	275'454.24
Total	6'775'500.00	1'369'886.55	7'145'386.55		749'086.55	-	6'396'300.00

Total Abschreibungen

749'086.55

Abschied der Rechnungsprüfungskommission**1. Finanzpolitische Prüfung**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2015 der Primarschulgemeinde Aesch an ihrer Sitzung vom 5. April 2016 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016, diese zu genehmigen.
Die Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

a) Laufende Rechnung		c) Bestandesrechnung	
Aufwand	Fr.	Finanzvermögen	Fr.
Ertrag	Fr.	Verwaltungsvermögen	Fr.
Aufwandüberschuss	Fr.	Total Aktiven	Fr.
b) Investitionsrechnung			
Ausgaben	Fr.	Eigenkapital	Fr.
Einnahmen	Fr.	Fremdkapital	Fr.
		Verechnungen	Fr.
Nettoinvestitionen	Fr.	Total Passiven	Fr.

2. Finanztechnische Prüfung

Die finanztechnische Prüfung erfolgt durch die BDO AG. Es wird auf dessen Bericht verwiesen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION AESCH

sig.
Roger Sloop
Präsident

sig.
Beat Schüch
Aktuar

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2015 an die Rechnungsprüfungskommission der

Primarschulgemeinde Aesch ZH

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die betreffende Jahresrechnung (Seiten 1-29) der Primarschulgemeinde Aesch ZH, bestehend aus Bestandesrechnung, Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung), Anhang und Erklärungen für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchsicht von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungswissen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfstelle. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen wir die Prüfziele des internen Kontrollsystems, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung als Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Fachkommission und die Unabhängigkeit gemäss den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zürich, 19. April 2016

BDO AG



Jörg Ackenthaler

Zugelassener Revisionsexperte



Renzo Ferretti

Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Antrag 2

Verkauf der Liegenschaft „Lehrerhaus“

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016, den Verkauf der Liegenschaft Grossacherstrasse 10, Kat.-Nr. 959, an Kathrin und Ulrich Berger, Feldstrasse 11, 8904 Aesch, zum Preis von Fr. 1'250'000.00 und den weiteren im beurkundeten Kaufvertrag vom 9. März 2016 enthaltenen Bedingungen, zu genehmigen.

Aesch, 29. März 2016

PRIMARSCHULPFLEGE AESCH

sig. Petra Mörgeli
Präsidentin

sig. Ute Kleiber
Aktuarin

Von der Rechnungsprüfungskommission am 27. April 2016 zur Annahme empfohlen mit folgenden Bemerkungen:

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und stellt fest: Der Verkaufspreis liegt klar unter dem Erstgebot, unter den ursprünglichen Schätzungen der Primarschulpflege sowie auch unter den Verkaufspreisen vergleichbarer Parzellen. Unter Einbezug des Risikos und der Kosten einer erneuten Ausschreibung (evt. fehlende höhere Bieter, Kosten Makler) empfiehlt sie dennoch die Annahme des Antrags.

Erläuterungen zum Antrag 2

Verkauf der Liegenschaft „Lehrerhaus“

Vorgeschichte

Auf Grund der vorzeitigen Pensionierung des ehemaligen Schulleiters und Lehrers, Herrn Werner Baumann, hat sich die Primarschulpflege über die weitere Nutzung des Lehrerhauses Gedanken gemacht. Eine Nutzung seitens der Schule ist nicht mehr angezeigt.

Ausgangslage

Um eine weitere Nutzung oder Vermietung des Lehrerhauses zu gewährleisten, wäre eine Gesamtanierung der Liegenschaft dringend nötig gewesen (Heizung, Fassade mit Wärmedämmung, Fenster, Dacherneuerung, Bodenbeläge, Malerarbeiten, etc.), welche in nächster Zeit hohe Investitionen erfordert hätte.

Verfahren

Die Primarschulpflege liess eine Grundstückschätzung durch den Hauseigentümerverband Zürich erstellen. Die Schätzung ergab einen Verkehrswert von Fr. 1'065'000.00.

An der Sitzung vom 26. Oktober 2015 beschloss die Primarschulpflege, die Liegenschaft Grossacherstrasse 10 zum Verkauf auszuschreiben. Die Kauf-Interessenten hätten mit dem Preisangebot einen Interessensnachweis einzureichen. Als Richtpreis für die Liegenschaft (Grundstücksgrösse: 958 m²) hat die Schulpflege Fr. 1'400.00/m² festgelegt. Im Preis nicht berücksichtigt wurde die vorgeschriebene Asbestsanierung und die anstehende Aufhebung des Heizöltanks.

Die Liegenschaft wurde am 16. November 2015 auf Homegate inseriert. Innert zwei Tagen gingen 150 Anfragen ein. Am 28. November fand eine Besichtigung mit zehn Kaufinteressenten statt.

Bis zur Eingabefrist vom 12. Dezember 2015 wurden drei Angebote mit Interessensnachweise zwischen Fr. 1'150'000.00 und 1'200'000.00 eingereicht. Es folgte eine zweite Angebotsrunde bis zum 18. Dezember 2015.

Das höchste Angebot mit Fr. 1'250'000.00 wurde von Kathrin und Ulrich Berger eingereicht. Sie wohnen bereits in Aesch und haben zwei schulpflichtige Kinder.

Die Primarschulpflege hat die Offerte und den Interessensnachweis von Kathrin und Ulrich Berger geprüft und ihr Bauvorhaben als gefällig befunden. Am 21. Dezember 2015 hat die Schulpflege beschlossen, Kathrin und Ulrich Berger den Zuschlag zu erteilen mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Aesch. Am 9. März 2016 wurde ein entsprechender Kaufvertrag auf dem Notariat unterzeichnet. Ausser dem erwähnten Vorbehalt enthält der Vertrag die beim Liegenschaftenverkauf üblichen Bedingungen.

Antrag

Die Schulpflege beantragt, die Liegenschaft Grossacherstrasse 10, Kat.-Nr. 959, an Kathrin und Ulrich Berger, Feldstrasse 11, 8904 Aesch, zum Preis von Fr. 1'250'000.00 zu verkaufen.

Antrag 3

Personalverordnung

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016

1. Der Personalverordnung der Primarschulgemeinde Aesch wird festgesetzt.
2. Die Primarschulpflege wird mit deren Vollzug beauftragt.

Aesch, 14. März 2016

PRIMARSCHULPFLEGE AESCH

sig. Petra Mörgeli
Präsidentin

sig. Ute Kleiber
Aktuarin

**Von der Rechnungsprüfungskommission genehmigt
und der Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen
am 19. April 2016**

Erläuterungen zum Antrag 3

Personalverordnung

Kommunale Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Aesch vom 28. September 2008 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Personalverordnung.

Ausgangslage / Bedürfnis

Bisher hatte die Primarschule Aesch keine eigene Personalverordnung. Sie folgte bei der Personalführung den Erlassen der Politischen Gemeinde, sowie den folgenden Vorgaben des Kantons Zürich:

- Verwaltungspersonal: Verordnung über die Anstellung und die Besoldung des Personals der Politischen Gemeinde Aesch
- Lehrpersonen: Lehrpersonalgesetz und Lehrpersonalverordnung (LPG; LPV)

Die „Verordnung über die Anstellung und die Besoldung des Personals der Politischen Gemeinde Aesch“ vom 12. März 2002 stützt sich zwar auch auf das kantonale Recht, ist jedoch inhaltlich nicht auf die Primarschulgemeinde zugeschnitten.

Es war der Primarschulpflege ein Anliegen, die wichtigsten Regelungen in einer eigenen Personalverordnung (PVO) zusammenzufassen, so dass den kommunal angestellten Mitarbeitenden der Primarschule ein leicht zu lesender Leitfaden durch das Personalrecht zur Verfügung steht.

Das Schulumfeld hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Mit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes mussten kommunale Fachpersonen eingestellt werden, wie Hortnerin, Mitarbeiterinnen Tagesstrukturen, Fachperson Schulgesundheit, Schulsozialarbeit, etc.

Mit der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Änderung des Lehrpersonalgesetzes am 3. März 2013 sind heute alle Lehrpersonen kantonal angestellt. Nur DaZ-Lehrpersonen (Deutsch als Zweitsprache) sowie Therapeutinnen und Therapeuten sind weiterhin kommunal angestellt. Auch für sie gelten jedoch dieselben Rahmenbedingungen wie für die kantonal angestellten Lehrpersonen, namentlich LPG und LPV.

In der vorliegenden Personalverordnung der Primarschulgemeinde Aesch sind die kommunalen gesetzlichen Grundlagen des Personalrechts festgehalten und die Grundsätze der Personalpolitik. Die Personalverordnung setzt den Rahmen für die von der Exekutive (Primarschulpflege) zu erlassenden Vollzugsbestimmungen. Der Personalverordnung unterstehen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem kommunalen Anstellungsverhältnis. Lehrpersonen, Behörden, Kommissionen und Funktionäre sind davon ausgenommen.

Folgende Grundsätze wurden bei der Erarbeitung der Personalverordnung verfolgt:

- Für die Verwaltungsangestellten der Primarschule Aesch sollte durch die Einführung einer eigenen Personalverordnung keine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen entstehen.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte ein leicht zu lesender Leitfaden durch das Personalrecht der Primarschulgemeinde Aesch zur Verfügung stehen.
- Grundsätzlich sollten die kantonalen Bestimmungen übernommen, jedoch einzelne Bestimmungen auf die Bedürfnisse der Primarschulgemeinde Aesch angepasst werden.
- Die Bestimmungen sollten detailliert und klar formuliert werden.

Personalverordnung

Die vorliegende Personalverordnung sieht eine Aufteilung in eine „Personalverordnung“ und in „Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung“ vor. Die Personalverordnung bildet das Rahmengesetz und wird von der Gemeindeversammlung festgesetzt. Die Vollzugsbestimmungen enthalten die konkreten Ausführungen, Bestimmungen und Angaben und werden abschliessend durch die Primarschulpflege festgesetzt und angepasst (GO Art. 21.7). Die darin festgelegten Bestimmungen müssen sich in der Praxis bewähren. Die Primarschulpflege wird Änderungen vornehmen, wenn dies erforderlich ist bzw. wenn sich das Umfeld entsprechend ändert.

Die vorliegende Personalverordnung betrifft das Anstellungsverhältnis von folgenden Personengruppen:

- Hausdienst
- Hilfshausdienst
- Leitung Hort
- Mitarbeitende Tagesstrukturen
- Mitarbeitende Schulverwaltung
- Klassenassistenten
- Fachperson Gesundheit
- Lotsendienst
- etc.

Die Personalverordnung soll am 1. August 2016 in Kraft treten.

Verschiedene Gremien wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Die Ergebnisse wurden analysiert und ausgewertet. Einzelne Anregungen sind in die vorliegende bereinigte Fassung der Personalverordnung eingeflossen.

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die vorliegende Personalverordnung der Primarschulgemeinde Aesch festzusetzen und die Primarschulpflege mit deren Vollzug zu beauftragen.





Personalverordnung

der Primarschulgemeinde Aesch

INHALTSÜBERSICHT

SEITE

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Sprachform	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Begriff «Angestellte»	4
§ 4	Ergänzungen	4
§ 5	Grundsätze der Personalpolitik	4
§ 6	Gesamtarbeitsverträge	5
§ 7	Zuständigkeit	5
II.	ARBEITSVERHÄLTNIS	5
A.	BEGRÜNDUNG	5
§ 8	Grundsatz	5
§ 9	Ausschreibung	5
§ 10	Voraussetzungen der Anstellung	5
B.	DAUER	5
§ 11	Grundsatz	5
§ 12	Probezeit	5
C.	BEENDIGUNG	5
§ 13	Beendigungsarten	5
§ 14	Kündigungsfristen und -termine	6
§ 15	Kündigungsform	6
§ 16	Ordentliche Kündigung, Kündigungsgründe	6
§ 17	Kündigungsschutz	6
§ 18	Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten	7
§ 19	Kündigung zur Unzeit	7
§ 20	Auflösung aus wichtigen Gründen	7
§ 21	Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen	7
§ 22	Beendigung altershalber und infolge Invalidität	7
§ 23	Abfindung	8
§ 24	Leistungen im Todesfall	8
§ 25	Anhörungsrecht	8
§ 26	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz	8
§ 27	Weiterzug personalrechtlicher Entscheidungen	8
D.	DATENSCHUTZ	8
§ 28	Bearbeitung von Personaldaten	8
§ 29	Rechte der Angestellten	9
II.	RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN	9
A.	RECHTE	9
§ 30	Schutz der Persönlichkeit	9
§ 31	Lohn	9
§ 32	Gleicher Lohn für gleiche Arbeit	9
§ 33	Lohnsystem, Einreichungsplan	9
§ 34	Generelle und Individuelle Lohnanpassungen	9
§ 35	Prämien	10
§ 36	Familienzulage	10
§ 37	Ferien	10
§ 38	Mutterschaft, Krankheit und Unfall	10
§ 39	Militär- und andere Dienste	10
§ 40	Urlaub	10

§ 41	Dienstaltersgeschenke	10
§ 42	Spesen	11
§ 43	Weitere Entschädigungen	11
§ 44	Mitarbeiterbeurteilung	11
§ 45	Arbeitszeugnis	11
§ 46	Aus- und Weiterbildung	11
§ 47	Vereinsfreiheit	11
B.	PFLICHTEN	11
§ 48	Grundsatz	11
§ 49	Stellvertretung	11
§ 50	Annahme von Geschenken	11
§ 51	Schweigepflicht	12
§ 52	Arbeitszeit	12
§ 53	Überzeit	12
§ 54	Dienstfreie Tage	12
§ 55	Nebenbeschäftigung	12
§ 56	Öffentliche Ämter	12
IV.	VERSICHERUNGEN	13
§ 57	Berufs- und Nichtberufsunfall	13
§ 58	Berufliche Vorsorge	13
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 59	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnungen	13
§ 60	Übergangsbestimmungen	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter, gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Personalverordnung, ungeachtet der männlichen oder der weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Dienstverhältnisse der Angestellten der Primarschulgemeinde Aesch.

Diese Verordnung gilt nicht für an der Volksschule tätige Lehrpersonen und Therapeuten/innen. Sie unterstehen dem kantonalen Lehrpersonalgesetz einschliesslich der Lehrpersonalverordnung.

§ 3 Begriff «Angestellte»

Als Angestellte der Primarschule Aesch werden Personen bezeichnet, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilzeitlichen Pensum in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Primarschulgemeinde Aesch stehen.

§ 4 Ergänzungen

Soweit diese Verordnung und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen einer Ergänzung bedürfen, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

§ 5 Grundsätze der Personalpolitik

Die Personalpolitik der Primarschule Aesch orientiert sich am Leistungsauftrag, an den Bedürfnissen der Kundschaft und des Personals sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushalts.

Die Primarschule Aesch

- gewinnt und erhält fachlich und persönlich qualifizierte, ganzheitlich denkende, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- fördert und fordert das Personal entsprechend seinen Aufgaben, Eignungen, Neigungen und Fähigkeiten durch zielorientierte Aus- und Weiterbildung,
- sorgt für zeitgemässe Arbeitsbedingungen,
- verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer,
- berücksichtigt im Bewusstsein sozialer Verantwortung auch leistungsgeminderte Menschen.

Die Primarschulpflege schafft die notwendigen Instrumente zur Verwirklichung der Personalpolitik.

§ 6 Gesamtarbeitsverträge

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 7 Zuständigkeit

Anstellungsinstanz ist die Primarschulpflege. Sie ist zuständig für das Personalwesen. Sie kann Kompetenzen delegieren.

II. ARBEITSVERHÄLTNIS

A. Begründung

§ 8 Grundsatz

Das Arbeitsverhältnis der Angestellten ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.

§ 9 Ausschreibung

Zu besetzende Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

§ 10 Voraussetzungen der Anstellung

Voraussetzungen für eine Anstellung sind die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

B. Dauer

§ 11 Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der gegenseitigen Kündigung begründet.

§ 12 Probezeit

Für neu eintretende Angestellte besteht eine Probezeit von drei Monaten. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig 7 Kalendertage auf das Ende einer Woche.

C. Beendigung

§ 13 Beendigungsarten

Das Arbeitsverhältnis endet durch

- a) Kündigung des oder der Angestellten
- b) Kündigung durch die Anstellungsinstanz
- c) Ablauf einer befristeten Anstellung
- d) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen
- e) Auflösung aus wichtigen Gründen
- f) Altersrücktritt, Entlassung Altershalber, Erreichen der Altersgrenze

- g) Entlassung invaliditätshalber
- h) Tod

§ 14 Kündigungsfristen und -termine

Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a) im ersten Dienstjahr einen Monat
- b) im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate
- c) ab dem 4. Dienstjahr drei Monate

Für Angehörige des höheren Kaders beträgt die Kündigungsfrist nach Beendigung der Probezeit ab dem 3. Dienstjahr vier Monate. Die Anstellungsinstanz bezeichnet die entsprechenden Funktionen.

Die Anstellungsinstanz kann den Angestellten im Einzelfall eine kürzere Kündigungsfrist zugestehen, wenn dem keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 15 Kündigungsform

Die Kündigung hat beidseits schriftlich zu erfolgen.

§ 16 Ordentliche Kündigung, Kündigungsgründe

Der Angestellte kann das Dienstverhältnis ohne Grundangabe kündigen.

Die Anstellungsinstanz kann das Dienstverhältnis nach Ablauf der Probezeit nur kündigen, wenn ein sachlich zureichender Grund vorliegt.

Ein sachlich zureichender Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Der Angestellte dauernd oder langfristig an der Aufgabenerfüllung verhindert ist (gem. OR);
- Die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden und der Angestellte die Annahme des neuen oder eines anderen zumutbaren Aufgabenbereiches nicht möglich ist;
- Der Angestellte nicht in der Lage ist, sein Aufgaben anforderungsgerecht zu erfüllen oder mangelnde Leistungen erbringt;
- Der Angestellte die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verletzt haben;
- Der Angestellte eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

§ 17 Kündigungsschutz

Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innerhalb von 30 Tagen kann der Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolge hinzuweisen.

Die Kündigung durch die Anstellungsinstanz darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt und wird der Angestellte nicht wieder eingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Eine Wiedereinstellung ist ausgeschlossen.

§ 18 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten

Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung auf Grund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt sie dem Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein.

Von einer Bewährungsfrist kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen kann.

Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges Verfahren belegt werden.

§ 19 Kündigung zur Unzeit

Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

§ 20 Auflösung aus wichtigen Gründen

Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig und ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

§ 21 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Personalverordnung beendet werden.

§ 22 Beendigung altershalber und infolge Invalidität

Angestellte scheiden auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, ohne Kündigung aus dem Dienst aus. Über die Ausnahme entscheidet die Anstellungsinstanz.

Tritt ein Angestellter vor dem Erreichen der Bestimmungen von Abs. 1 altershalber zurück, handelt es sich um einen Altersrücktritt (vorzeitige Pensionierung).

Die Leistungen bei Altersrücktritt, Entlassung altershalber oder infolge Invalidität richten sich nach den Bestimmungen der zuständigen Pensionskasse.

§ 23 Abfindung

Die Anstellungsinstanz legt eine allfällige Abfindung fest.

Sie kann in Ausnahmefällen eine Abfindung von max. 6 Monatslöhnen sprechen.

Sie orientiert sich dabei an den Kriterien des kantonalen Personalgesetzes.

Ein Anspruch auf eine Abfindung besteht nicht.

§ 24 Leistungen im Todesfall

Im Todesfall wird der Lohn für den Sterbemonat weiter ausgerichtet. Den Hinterbliebenen wird im Sinne der Bestimmungen der zuständigen Pensionskasse der Lohn auch für die beiden darauffolgenden Monate weiter ausgerichtet.

§ 25 Anhörungsrecht

Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist sobald als möglich nachzuholen.

§ 26 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz

Die Primarschulgemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

Die Primarschulpflege regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

§ 27 Weiterzug personalrechtlicher Entscheidungen

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheiden durch das Personal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

D. Datenschutz

§ 28 Bearbeitung von Personaldaten

Die Primarschulgemeinde bearbeitet nur solche Personendaten ihrer Angestellten, die für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet sind. Zu einem anderen Zweck dürfen Personendaten ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht bearbeitet werden.

Die Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein. Sie sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen.

Personendaten dürfen im Hinblick auf die Besetzung einer Stelle beschafft werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Anstellungsverhältnis notwendig und geeignet sind. Diese Daten sind bei Nichtan-

stellung zurückzugeben oder zu vernichten, wenn die betroffene Person der weiteren Aufbewahrung nicht zustimmt.

§ 29 Rechte der Angestellten

Die Angestellten haben das Recht auf

- Einsicht in die sie betreffenden Personendaten,
- Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger Personendaten,
- Anbringung eines Vermerks, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden kann,
- Sperrung der Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen und Organisationen.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN

A. Rechte

§ 30 Schutz der Persönlichkeit

Die Primarschulgemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Angestellten erforderlichen Massnahmen.

§ 31 Lohn

Die Löhne der Angestellten werden von der Anstellungsinstanz im Rahmen des kantonalen Lohnreglements und des Einreihungsplans festgelegt. Sie bemessen sich nach Funktion, Leistung sowie Erfahrung und berücksichtigen die Konkurrenzfähigkeit der Primarschulgemeinde auf dem Arbeitsmarkt.

§ 32 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Angestellte haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

§ 33 Lohnsystem, Einreihungsplan

Die Primarschulpflege erlässt als Anhang zu den Vollzugsbestimmungen den Einreihungsplan. Darin werden die Stellen entsprechend ihren Anforderungen in Funktionsgruppen eingereiht, denen Lohnklassen zugeordnet werden.

Die Lohnentwicklung der Angestellten setzt sich zusammen aus der individuellen Lohnveränderung und allfälligen generellen Lohnanpassungen.

§ 34 Generelle und Individuelle Lohnanpassungen

Die individuellen Lohnanpassungen der Angestellten stützen sich auf die Mitarbeiterbeurteilung. Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten, für Teuerungszula-

gen, generelle Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen sowie die Gesamthöhe für individuelle Lohnanpassungen. Sie orientiert sich dabei an den entsprechenden Beschlüssen des Kantons.

§ 35 Prämien

Besondere Leistungen können mit einer einmaligen Prämie belohnt werden. Diese wird nicht in den versicherten Jahreslohn miteinbezogen. Die Details werden in den Vollzugsbestimmungen geregelt.

§ 36 Familienzulage

Die Angestellten haben Anspruch auf Familienzulage gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts

§ 37 Ferien

Die Regelung des Ferienanspruchs richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts

Die Ferien sind so zu beziehen, dass der Betrieb nicht gestört und eine gegenseitige Stellvertretung möglich ist. Für Ferienbezug ausserhalb der Schulferien bedarf es der Zustimmung des Vorgesetzten.

§ 38 Mutterschaft, Krankheit und Unfall

Bei Mutterschaft, Krankheit und Unfall, gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts

Die Anstellungsinstanz regelt die Beschränkung der Leistungen bei absichtlichem oder grobfahrlässigem Herbeiführen eines Unfalls. Dauert die Dienstaussetzung infolge Krankheit und Nichtberufsunfall länger als drei Monate wird der Ferienanspruch für jeden weiteren vollen Monat der Abwesenheit um 1/12 gekürzt.

§ 39 Militär- und andere Dienste

Der Anspruch auf Lohnzahlung bei Militär-, Schutz- und Zivildienst richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts

Die Angestellten müssen bevorstehende Militär-, Schutz- und Zivildienstleistungen so früh als möglich ihrem Vorgesetzten melden. Würde durch die Dienstleistung der Betrieb erheblich gestört, haben sie auf Wunsch des Vorgesetzten ein Gesuch um Verschiebung des Dienstes einzureichen.

§ 40 Urlaub

Die Primarschulpflege regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub in den Vollzugsbestimmungen.

§ 41 Dienstaltersgeschenke

Für die Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke gelten in der Regel die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts

§ 42 Spesen

Die Primarschulpflege regelt den Ersatz von Spesen in einem Spesen-Reglement.

§ 43 Weitere Entschädigungen

In den Vollzugsbestimmungen regelt die Primarschulpflege die weiteren Entschädigungen wie die an die Entlohnung anzurechnenden Entschädigungen für Dienstwohnungen und Naturalbezüge.

§ 44 Mitarbeiterbeurteilung

Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten. Diese dient als Grundlage für eine optimale Erfüllung der Aufgaben, eine leistungsgerechte Entlohnung und eine zielorientierte Personalförderung.

§ 45 Arbeitszeugnis

Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

Auf besonderes Verlangen wird lediglich eine Arbeitsbestätigung ausgestellt.

§ 46 Aus- und Weiterbildung

Die Primarschulpflege fördert die Aus- und Weiterbildung der Angestellten und erlässt dazu ein Reglement.

§ 47 Vereinsfreiheit

Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und ihnen anzugehören.

B. Pflichten

§ 48 Grundsatz

Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie wahren die Interessen der Primarschule und erfüllen ihre Funktion rechtmässig, wirtschaftlich, initiativ und loyal.

§ 49 Stellvertretung

Die Angestellten sind verpflichtet, Stellvertretungen für Abwesende im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu übernehmen. Sie können ausnahmsweise auch für andere Arbeiten, die nicht zu ihrer Funktion gehören, zugezogen werden.

§ 50 Annahme von Geschenken

Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen.

Ausgenommen sind Geschenke von geringem Wert sowie Auszeichnungen.

§ 51 Schweigepflicht

Die Angestellten sind über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

§ 52 Arbeitszeit

Die durchschnittliche Arbeitszeit richtet sich in der Regel nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Zur Einteilung der Arbeitszeit erlässt die Primarschulpflege ein Reglement.

§ 53 Überzeit

Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus zu dienstlichen Aufgaben verpflichtet werden.

Die Schulpflege regelt die Entschädigung bzw. den Ausgleich von Überzeit in den Vollzugsbestimmungen.

§ 54 Dienstoffre Tage

Als allgemeine dienstoffre Tage gelten:

- die Samstag und Sonntag
- Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachts- und Stefanstag.

Die Primarschulpflege legt den Arbeitsschluss vor dienstoffren Tagen in den Vollzugsbestimmungen fest.

§ 55 Nebenbeschäftigung

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur mit Zustimmung der Anstellungsinstanz zulässig. Erteilte Bewilligungen können jederzeit wieder entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Diensttätigkeit beeinträchtigt.

§ 56 Öffentliche Ämter

Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der Anstellungsinstanz. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern die Übernahme des öffentlichen Amtes zeitraubend ist und/oder vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird.

Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

IV. VERSICHERUNGEN

§ 57 Berufs- und Nichtberufsunfall

Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung für die Angestellten richten sich nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Arbeitgeberin.

Zum Schutz des Personals kann die Primarschulpflege ergänzende Versicherungsverträge abschliessen, welche die Minimalleistungen gemäss Unfallversicherungsgesetz übersteigen.

§ 58 Berufliche Vorsorge

Die Anstellungsinstanz ist für den Abschluss und die Auflösung von Verträgen über die Personalvorsorge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge (BVG) zuständig.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 59 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Sie ersetzt alle früheren Anordnungen der Primarschulgemeinde Aesch, soweit diese ihr widersprechen.

§ 60 Übergangsbestimmungen

Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen, die Vollzugsbestimmungen eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die Bestimmungen dieser neuen Verordnung vor.

Für Anstellungsverhältnisse die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt aber noch nicht beendet sind, gilt bisheriges Recht.

PRIMARSCHULPFLEGE AESCH

Präsidentin

Aktuarin

Petra Mörgeli

Ute Kleiber

A n t r a g 4

Neue Schulverwaltungsstelle

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016:

1. Einem wiederkehrenden Kredit im Betrag von CHF 45'000.- für die Anstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Schulverwaltung ab 1. September 2016 an der Primarschule Aesch zuzustimmen.
2. Die Primarschulpflege mit dem Vollzug zu beauftragen.

Aesch, 14. März 2016

PRIMARSCHULPFLEGE AESCH

sig. Petra Mörgeli
Präsidentin

sig. Ute Kleiber
Aktuarin

**Von der Rechnungsprüfungskommission genehmigt
und der Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen
am 19. April 2016**

Erläuterungen zum Antrag 4

Neue Schulverwaltungsstelle

Kommunale Rechtsgrundlagen

- Schulgemeindeordnung Aesch, Art. 20 Abs. 1 Ziffer 3, betreffend im Voranschlag enthaltene wiederkehrende Ausgaben
- Schulgemeindeordnung Aesch, Art. 22 Abs. 1 Ziffer 8, betreffend Schaffung von Stellen

Ausgangslage / Bedürfnis Primarschule Aesch

Bisher erledigten alle administrativen Arbeiten an der Primarschule Aesch entweder die Schulleitung oder Mitglieder der Schulpflege. Insbesondere die Präsidentin musste in den letzten Jahren ein immer grösseres Arbeitspensum leisten, das den Rahmen eines normalen Milizamtes bei Weitem überschreitet. Die Sorge ist gross, dass es aufgrund der stetigen Überlastung schwierig sein wird, künftig neue Schulpflegemitglieder zu finden oder diese vorzeitig ihre Demission einreichen werden.

Mit dem neuen Volksschulgesetz und der damit verbundenen Einführung der geleiteten Schulen, waren die Gemeinden 2005 aufgefordert, ihre Strukturen zu überdenken und neu zu gestalten. Dabei ging es in erster Linie um eine Entflechtung der strategischen von den operativen Aufgaben. Zu diesem Zeitpunkt wäre die Schaffung einer Schulverwaltung sinnvoll gewesen. Aufgrund der Grösse der Schule und zu Gunsten des Finanzhaushaltes hatte die damalige Schulpflege jedoch darauf verzichtet.

Ausgangslage / Bedürfnis Sekundarschule Birmensdorf-Aesch

Die Sekundarschule Birmensdorf-Aesch hat sich für die Legislatur 2015 – 2019 zum Ziel gesetzt, die Strukturen der Sekundarschule so zu gestalten, dass es auch künftig einem breiten Spektrum an Personen zeitlich möglich sein wird, sich in der Sekundarschulpflege zu engagieren. Es wurde eine professionelle Schulverwaltung aufgebaut, die für einen verwaltungstechnisch und organisatorisch professionell geleiteten Schulbetrieb sorgt. Mit dem Einsatz einer versierten diplomierten Schulverwaltungsleiterin mit langjähriger Erfahrung kann die Schulverwaltung der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch ihre Aufgaben effektiver, effizienter, wirksamer und zielorientierter erbringen. Die Delegation der operativen Aufgabenerfüllung auf Stufe Verwaltung führt schlussendlich zu einer Stärkung der strategischen Führung auf politischer Ebene.

Durch die Verlagerung der Aufgaben von der Sekundarschulpflege an die Schulverwaltung muss der Stellenplan der Sekundarschulverwaltung erhöht werden.

Heutige Strukturen an der Volksschule

Auch mit dem neuen Volksschulgesetz trägt die Schulpflege gemäss §42 des Volksschulgesetzes weiterhin die Gesamtverantwortung für die Führung der Schule. Sie ist jedoch in erster Linie für die politisch-strategische Führung der Schule verantwortlich.

Die Schulleitung nimmt die organisatorische, personelle und finanzielle Leitung der Schule wahr. Zudem obliegt ihr in enger Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz die pädagogische Führung und die Entwicklung der Schule.

Die Entlastung der Schulpflege durch die Schulleitung ist im administrativen Bereich nicht vorgesehen. Hier bringt nur eine Schulverwaltung Entlastung. Alle Schulen im Kanton Zürich verfügen heute über eine Schulverwaltung. Als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum und damit Anlauf-, Auskunft- und Triagestelle ist eine Schulverwaltung für alle Belange der Schule zuständig. Die Mitarbeiter einer Schulverwaltung unterstützen mit ihrer Arbeit die Schulpflege und Schulleitung in allen Bereichen der Administration und Schulorganisation.

Lösung

Die Sekundarschule Birmensdorf-Aesch und die Primarschule haben mögliche Synergien geprüft, um eine für beide Schulgemeinden möglichst günstige und trotzdem professionelle und zweckdienliche Lösungen zu finden. Es ist geplant, unter der Verantwortung der Sekundarschule ab 1. September 2016 eine Mitarbeiterin mit einem 80%-Pensum anzustellen, welche 40 % an der Primarschule Aesch und 40 % an der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch eingesetzt wird. Analog der Leistungsvereinbarung im Bereich Schulsozialarbeit mit der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch soll eine Leistungsvereinbarung für den Bereich Schulverwaltung ausgearbeitet werden.

Die Kosten für die Führung, den Lohn und die Weiterbildungen der/des Schulverwaltungsmitarbeiters/in werden zwischen den beiden Schulen aufgeteilt und der Anteil der Primarschule Aesch vierteljährlich in Rechnung gestellt.

Kreditantrag

Verpflichtungskredit für wiederkehrende Kosten gemäss GO Art. 20 Abs. 1 Ziffer 3

Für eine 40%-Stelle ist auf der Grundlage der Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch mit jährlichen Lohnkosten für die Primarschule Aesch im Betrag von ca. CHF 38'000.- (inkl. Sozialleistungen) zu rechnen. Hinzu kommen die Kosten für Wartung und Hosting der Datensoftware, für Weiterbildungen des Stelleninhabers, Spesen und Mitgliederbeitrag VPZS, welche hälftig aufgeteilt werden. Für den/die gemeinsame Schulverwaltungsmitarbeiter/in muss die Primarschule Aesch somit ab Voranschlag 2017 einen jährlich wiederkehrenden Betrag von rund CHF 45'000.- einstellen.

Für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2016 wird ein Aufwand ausserhalb des Voranschlags von max. CHF 15'000.- (Lohn und Sozialleistungen) erwartet.

Schlusswort

Die Einrichtung einer leistungsfähigen Schulverwaltung an der Primarschule Aesch stützt das Milizsystem und ermöglicht gesetzeskonforme Strukturen, die in Zusammenarbeit mit der Schulleitung eine zweckmässige Führung und Entwicklung der Primarschule Aesch erlauben.

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, einem wiederkehrenden Kredit im Betrag von max. CHF 45'000.- für die Anstellung einer Schulverwaltungsmitarbeiterin ab 1. September 2016 an der Primarschule Aesch zuzustimmen und die Primarschulpflege mit dem Vollzug zu beauftragen.



GEMEINDEVERSAMMLUNG



1. Juni 2016

Antrag 1

Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Aesch an seiner Sitzung vom 15. März 2016 auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und genehmigt.

Die Jahresrechnung schliesst wie folgt ab:

1. Laufende Rechnung

Aufwand	Fr.	4'979'448.94
Ertrag	Fr.	4'822'588.73
Aufwandüberschuss	Fr.	156'860.21

2. Investitionsrechnung

Ausgaben	Fr.	614'645.60
Einnahmen	Fr.	29'484.00
Nettoinvestitionen	Fr.	585'161.60

3. Bestandesrechnung

Finanzvermögen	Fr.	17'649'793.68
Verwaltungsvermögen	Fr.	4'013'200.00
Total Aktiven	Fr.	21'662'993.68
Fremdkapital	Fr.	11'508'947.20
Verrechnungen	Fr.	2'091'716.00
Spezialfinanzierungen	Fr.	779'784.98
Eigenkapital	Fr.	7'282'545.50
Total Passiven	Fr.	21'662'993.68

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme der Jahresrechnung 2015.

Aesch, 15. März 2016

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn
Präsident

sig. Claudia Trutmann
Schreiberin

Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde

Bericht zur Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Aesch schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 156'860 ab. Der Aufwandüberschuss ist damit um rund Fr. 85'000 höher als das veranschlagte Ergebnis. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2015 Fr. 7'282'546.

Ins Gewicht fielen insbesondere die tieferen Steuereinnahmen und Grundstückgewinnsteuern. Bei den Steuern mit Gesamt-Einnahmen von netto Fr. 1'521'000 schlossen die ordentlichen Steuern um Fr. 62'000, die Steuern aus früheren Jahren um Fr. 92'000, die Quellensteuern um Fr. 183'000 und die Steuerauscheidungen um Fr. 100'000 tiefer als veranschlagt ab. Dies ergab insgesamt rund Fr. 437'000 weniger Steuereinnahmen. Bei den Quellensteuern entstand unerwartet eine grosse Schwankung aufgrund der Überführung gut verdienender Ausländer in das ordentliche Steuerverfahren.

Die Grundstückgewinnsteuereinnahmen blieben mit Fr. 614'000 um Fr. 386'000 unter der veranschlagten Fr. 1 Mio. Wesentliche Handänderungen haben wohl stattgefunden, jedoch hat sich deren Abrechnung verzögert. Deutlich ist das auf dem Bilanzkonto „Depot Grundstückgewinnsteuern“ zu erkennen, welches von Fr. 533'000 anfangs Jahr auf Fr. 2'865'000 ende Jahr anstieg.

Aufgrund geringerer Investitionstätigkeit fielen auch die Abschreibungen tiefer aus. Die ordentlichen Abschreibungen betrugen rund Fr. 283'000, was ein Minderaufwand von Fr. 125'000 gegenüber den veranschlagten Fr. 408'000 bedeutet. Die zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 250'000 konnten in vollem Umfang durch Entnahme aus der Vorfinanzierung entlastet werden.

Beim Finanzausgleich resultierte mit Fr. 189'000 ein wesentlich kleinerer Aufwand als die veranschlagten Fr. 393'000. Die Steuerkraft der Gemeinde stagnierte auf dem Vorjahresniveau. Die Rückstellung für die Ressourcenabschöpfung 2017 betrug daher statt den budgetierten Fr. 393'000 nur Fr. 158'000.

Die eingestellte Vorfinanzierung betraf die zukünftigen Kosten für das Mehrzweckgebäude (Sanierung oder Neubau). Das Projekt wurde aber bis auf Weiteres zurückgestellt, so dass im Moment keine Vorfinanzierung getätigt werden kann. Entsprechend entlastet dies den Aufwand 2015 im Vergleich zum Voranschlag um Fr. 300'000.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von rund Fr. 585'000 um Fr. 864'000 tiefer ab als veranschlagt. Verschiedene Investitionen mussten auf nächstes Jahr verschoben werden (Neumöblierung Bibliothek, Meteorwasserleitung Feldstrasse), oder sind bis auf Weiteres zurückgestellt (Projektierung Mehrzweckgebäude, Trottoir Haldenstrasse).

Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Laufenden Rechnung

alle Beträge auf ganze Franken gerundet / positiv=Nettoaufwand, negativ=Nettoertrag

+ und – Differenzen jeweils zum Voranschlag (VA)

0 Behörden und Verwaltung	Rechnung 2015	Abw. + / -		VA 2015	Rechnung 2014
	752'314	15'114	2%	737'200	764'549

Büromaterial, Drucksachen Kanzlei +6'000 -> grösserer Einkauf von Papier, Toner, etc.

Beratungen Bauwesen +48'000 -> Anstieg der Bautätigkeit

Gebühreneertrag Bauamt +27'000 -> mehr abgerechnete Baudepositen

Interne Verrechnung Personalaufwand +8'000 -> gemäss effektiver Zeitabrechnung

Allgemeiner Liegenschaftenunterhalt -14'000 -> Renovation Türmli verzögert sich

1 Rechtsschutz und Sicher.	Rechnung 2015	Abw. + / -		VA 2015	Rechnung 2014
	202'474	-8'626	-4%	211'100	208'704

Plannachführungen -7'000 -> weniger Dienstleistungen beansprucht

Kontrolle Feuerpolizei +13'000 -> feuerpolizeiliche Gebäudekontrollen

3 Kultur und Freizeit	Rechnung 2015	Abw. + / -		VA 2015	Rechnung 2014
	167'189	34'889	26%	132'300	131'944

Besoldung Bibliothek +7'000 -> erweiterte Öffnungszeiten, Unterstützung Weiterbildung

Anteil Personalaufwand Verwaltung +7'000 -> Planungsphase Bibliothek

Denkmalpflege +13'000 -> Diverse Schutzabklärungen aufgrund Umbaugesuchen

4 Gesundheit	Rechnung 2015	Abw. + / -		VA 2015	Rechnung 2014
	156'159	-41'241	-21%	197'400	145'251

Pflegefinanzierung Pflegeheime -51'000 -> weniger Einwohner in Pflegeheimen

Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege +8'000 -> mehr Spitexleistungen

5 Soziale Wohlfahrt	Rechnung 2015	Abw. + / -		VA 2015	Rechnung 2014
	311'931	-41'559	-12%	353'490	283'314

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe -6'000 -> insgesamt weniger Unterstützungsfälle

Beitrag an Jugendarbeit Birmensdorf -15'000 -> Jugendarbeit in Birmensdorf zur Zeit eingestellt

Alimentenbevorschussung -20'000 -> keine Fälle

6 Verkehr	Rechnung 2015	Abw. + / -		VA 2015	Rechnung 2014
	495'171	-38'629	-7%	533'800	432'847

Winterdienst -7'000 -> witterungsabhängig

Strassenbeleuchtung -27'000 -> Ersatz Beleuchtung alte Aescherstrasse zurückgestellt

Unterhalt Fahrzeuge +6'000 -> Ersatzteil Schneepflug, Service Wischmaschine

Dienstleitungen Dritter +8'000 -> Verbesserung Knoten Halden-/Püntstrasse

Beiträge an ZVV -7'000 -> weniger Beiträge wegen leicht verbessertem ZVV-Deckungsgrad

7 Umwelt und Raumordnung	Rechnung 2015	Abw. + / -		VA 2015	Rechnung 2014
	79'302	-17'398	-18%	96'700	71'044

Raumordnung -21'000 -> weniger Planungsaufwand

8 Volkswirtschaft	Rechnung 2015	Abw. + / -		VA 2015	Rechnung 2014
	-39'391	8'909	-18%	-48'300	-72'975

Vernetzungsbeiträge an Landwirte -4'000 -> Beiträge gemäss Vorjahr, noch keine Erfahrungswerte

Gewinnanteile ZKB -23'000 -> kleinere Ausschüttung

Energieberatung -8'000 -> Energiekonzept in Bearbeitung

9 Finanzen und Steuern	Rechnung 2015	Abw. + / -		VA 2015	Rechnung 2014
	-2'125'146	88'954	-4%	-2'214'100	-1'964'678

900 Gemeindesteuern	-2'242'144	770'356	-26%	-3'012'500	-2'068'372
davon: Steuern Rechnungsjahr	-1'449'666	62'334	-4%	-1'512'000	-1'433'225
Steuern frühere Jahre	-187'322	91'678	-33%	-279'000	-351'478
Quellensteuern	61'828	182'828	-151%	-121'000	28'520
Grundstückgewinnsteuern	-613'820	386'180	-39%	-1'000'000	-325'096

Die ordentlichen Steuern Rechnungsjahr liegen rund Fr. 62'000 unter dem Voranschlag aber um Fr. 16'000 über dem Vorjahr. Der Einwohnerstand hat sich im letzten Jahr praktisch nicht verändert; 1.1.2015: 1'182 / 31.12.2015: 1'198. Im Bereich Quellensteuern mussten Steuern an den Kanton zurückbezahlt werden, da viele ausländische Einwohner aufgrund ihres Einkommens ins ordentliche Steuerverfahren überführt wurden.

920 Finanzausgleich	189'291	-203'709	-52%	393'000	237'848
---------------------	---------	----------	------	---------	---------

Grundsätzlich wird die Steuerkraft pro Einwohner vor 2 Jahren als Basis für die Berechnung des Finanzausgleichs herangezogen. Die Gemeinde Aesch hat im Vergleich zum Kantonsdurchschnitt eine überdurchschnittliche hohe Steuerkraft und muss daher Ressourcenausgleich bezahlen. Die Steuereinnahmen (ohne Grundsteuern) des Jahres 2015 bilden somit die Grundlage für die Berechnung der Finanzausgleichszahlung im Jahre 2017. Die errechnete Ressourcenabschöpfung

für 2017 wurde zurückgestellt und fiel aufgrund der stagnierenden Steuerkraft tiefer aus als veranschlagt. Die Abschöpfung für 2015 wurde bezahlt und die entsprechende Rückstellung konnte aufgelöst werden.

940 Kapitaldienst	-105'134	16'966	-14%	-122'100	-106'594
-------------------	----------	--------	------	----------	----------

Der hier ausgewiesene Ertrag aus Kapitaldienst entsteht in erster Linie aus der gesetzlich vorgeschriebenen internen Verzinsung der Verwaltungs- und Finanzliegenschaften und stellt buchungs-technisch gesehen die Gegenbuchung zum erfassten Zinsaufwand dar. Der interne Zinssatz hat der Gemeinderat unverändert mit 1.5% p.a. festgesetzt.

Der Zinsertrag auf dem Kontokorrent mit der Primarschule war Fr. 31'000 unter den Erwartungen, da insbesondere ein wesentlich tieferer Zinssatz von 0.5% (anstatt 1%) angewendet wurde. Auch die Zinsaufwände für die langfristigen Schulden fielen dank günstiger Konditionen und aufgrund nicht beanspruchter Kredite um netto Fr. 19'000 tiefer aus.

942 Grundeigentum Finanzverm.	4'532	7'932	-233%	-3'400	-24'634
-------------------------------	-------	-------	-------	--------	---------

Der Mietzinsertrag wurde leicht zu hoch budgetiert.

990 Abschreibungen	185'695	-117'105	-39%	302'800	96'924
ordentliche	282'662	-125'238	-31%	407'900	250'382
zusätzliche	250'000	-		250'000	-
Entnahme aus Vorfinanzierung	-250'000	-	0%	-250'000	-91'087
Aufteilung auf Verwaltungsverm.	-96'967	8'133	-8%	-105'100	-62'371

Nicht alle vorgesehenen Investitionen konnten in Angriff genommen werden. Dadurch reduzierten sich die Abschreibungen wesentlich.

Die zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 250'000 wurden für die Groberschliessung Heligenmatt-Feltsch vorgenommen und konnten in gleicher Höhe durch die Entnahme aus der Vorfinanzierung ausgeglichen werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Investitionsrechnung

alle Beträge auf ganze Franken gerundet / positiv=Nettoaufwand, negativ=Nettoertrag

+ und - Differenzen jeweils zum Voranschlag (VA)

	Rechnung 2015	Abw. + / -		VA 2015	Rechnung 2014
0 Behörden und Verwaltung	50'961	-349'039	-87%	400'000	30'559

Die Projektierung für ein neues Mehrzweckgebäude Nassenmatt wurde bis auf Weiteres zurückgestellt.

3 Kultur und Freizeit	191'428	-38'572	-17%	230'000	217'776
------------------------------	---------	---------	------	---------	---------

Die Einrichtung der neuen Bibliothek kann erst 2016 erfolgen. Im Bereich Kabelnetz erfolgte die Investition in die Glasfasererschliessung.

6 Verkehr 134'910 -365'090 -73% 500'000 1'007'479

Die Groberschliessung im Quartier Heligenmatt-Feltsch ist noch nicht abgerechnet. Der Bau des Trottoirs Haldenstrasse ist zurückgestellt.

7 Umwelt und Raumordnung 207'862 -111'138 -35% 319'000 230'719

Die Meteorwasserleitungen Feldstrasse, 2. + 3. Etappe sind zurückgestellt bzw. auf später verschoben.

Bemerkungen zur Bestandesrechnung

alle Beträge auf ganze Franken gerundet

	31.12. 2015	Veränderung + / -	01.01. 2015
AKTIVEN	21'662'994	5'959'309	15'703'685
10 Finanzvermögen	17'649'794	5'906'809	11'742'985
davon Kontokorrent Primarschule	3'982'572	2'225'038	1'757'534
davon nicht überb. Liegenschaften	3'839'700	0	3'839'700
davon überbaute Liegenschaften	4'352'000	0	4'352'000
11 Verwaltungsvermögen	4'013'200	52'500	3'960'700
12 Spezialfinanzierungen	0	0	0
PASSIVEN	21'662'994	5'959'309	15'703'685
20 Fremdkapital	11'508'947	5'066'486	6'442'461
davon Kontokorrent Primarschule	0	0	0
davon langfristige Darlehen	7'000'000	3'000'000	4'000'000
davon Legatsvermögen	72'245	1'068	71'177
21 Verrechnungen	2'091'716	1'460'800	630'916
22 Spezialfinanzierungen	779'785	-411'118	1'190'903
Kabelnetz	48'147	-8'283	56'430
Wasserversorgung	180'078	-66'004	246'082
Kanalisation	315'630	-90'332	405'962
Abfallbeseitigung	46'868	6'666	40'202
Ersatzabgaben Schutzraumbauten	30'150	-3'164	33'314
Vorfinanzierung Groberschliessung	158'913	-250'000	408'913
23 Eigenkapital	7'282'546	-156'860	7'439'406

Die Zunahme der Bilanzsumme begründet sich im Wesentlichen mit der Finanzierung der Investitionen der Primarschule über dessen Kontokorrent. Auf der Passivseite erhöhten sich entsprechend die langfristigen Darlehen um Fr. 3 Mio. auf Fr. 7 Mio. Per 31.12.2015 betrugen die flüssigen Mittel Fr. 4'563'632 (Vorjahr Fr. 1'165'802). Die Zunahme ist insbesondere auf die hohen Grundstückgewinnsteuer- und Baudepositen zurückzuführen.

JAHRESÜBERSICHT

Jahresübersicht Politische Gemeinde	Rechnung 2015		Veranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	4'979'448.94		5'744'600		4'386'606.11	
Total Ertrag		4'822'588.73		5'673'100		4'287'143.83
Aufwandüberschuss		156'860.21		71'500		99'462.28
Total 1	4'979'448.94	4'979'448.94	5'744'600	5'744'600	4'386'606.11	4'386'606.11
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
Total Ausgaben	614'645.60		1'674'000		1'744'473.65	
Total Einnahmen		29'484.00		225'000		213'190.60
Nettoinvestitionen		585'161.60		1'449'000		1'531'282.25
Einnahmüberschuss						
Total 2a	614'645.60	614'645.60	1'674'000	1'674'000	1'744'473.65	1'744'473.65
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	585'161.60		1'449'000		1'531'282.25	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		532'661.60		667'900		250'382.25
Aufwandüberschuss LR	156'860.21		71'500		99'462.28	
Finanzierungsbetrag I		209'360.21		862'600		1'380'362.28
Finanzierungsüberschuss I						
Total 2b	742'021.81	742'021.81	1'520'500	1'520'500	1'630'744.53	1'630'744.53

JAHRESÜBERSICHT

Jahresübersicht Politische Gemeinde	Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
3. Investitionen im Finanzvermögen						
a) Nettoveränderungen						
Ausgaben für Sachvermögen						
Einnahmen für Sachvermögen						
Nettoveränderung						
Total 3a						
b) Finanzierung II						
Finanzierungsdefizitbetrag I						
Finanzierungsdefizitbetrag II						
Finanzierungsüberschuss II						
Total 3b						
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen						
Verwaltungsvermögen						
Spezialfinanzierungen						
Fremdkapital						
Verechnungen						
Spezialfinanzierungen						
Eigenkapital						
Total 4						

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnung

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Rechnung 2015 Aufwand	Rechnung 2015 Ertrag	Voranschlag 2015 Aufwand	Voranschlag 2015 Ertrag	Rechnung 2014 Aufwand	Rechnung 2014 Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG						
	Nettoergebnis						
3	Aufwand	4'979'448.94	4'822'588.73	5'744'600	5'673'100	4'388'608.11	4'287'143.83
30	Personalaufwand	941'225.55					
31	Sachaufwand	1'665'959.10	158'860.21		71'500		99'482.28
32	Passivzinsen	58'177.20					
33	Abschreibungen	532'095.00		5'744'600		4'388'608.11	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	189'291.00		904'300		893'964.10	
35	Entschäd. DL anderer Gemeinwesen	83'914.30		1'742'300		1'537'220.22	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	980'586.85		667'900		281'449.20	
38	Erlagen in Spezialfinanz. + Stiftungen	6'666.09		390'000		250'437.20	
39	Interne Verrechnungen	521'533.75		96'800		237'848.00	
4	Ertrag		4'822'588.73	10'527'000	905'334.05		
40	Steuern		2'143'414.85	300'000	12'168.99		
41	Regalien und Konzessionen		990.00	515'700		436'234.80	4'287'143.83
42	Vermögenserträge		310'000.35		2'623'000		1'957'546.05
43	Erlöse		998'678.99		500		2'700.00
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		68'901.50		358'500		303'467.90
45	Rückstellungen von Gemeinwesen		241'155.50		900'300		940'733.91
46	Beiträge mit Zweckbindung		125'293.75		81'600		93'143.40
48	Entnahmen aus Spezialfinanz. + Stiftungen		414'620.04		215'600		219'387.60
49	Interne Verrechnungen		521'533.75		130'600		133'479.90
					537'300		200'450.27
					515'700		436'234.80

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnung

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Rechnung 2015 Aufwand	Rechnung 2015 Ertrag	Voranschlag 2015 Aufwand	Voranschlag 2015 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2014 Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG							
		4'979'448.94	4'979'448.94	5'744'600	5'744'600	4'386'686.11	4'386'606.11
0	Behörden und Verwaltung						
	Nettoergebnis						
011	Legislative	1'188'994.85	436'385.24	1'145'900	487'860	1'112'448.70	347'900.67
012	Exekutive	46'116.75	752'313.61	46'100	737'260	51'617.60	764'549.63
020	Gemeindeverwaltung	142'258.85		139'500		149'177.10	1110.00
090	Verwaltungseigenschaften	862'661.85	337'365.75	804'900	317'000	781'114.70	253'304.10
		137'161.40	99'079.49	154'500	90'800	130'740.30	93'486.57
1	Rechtsschutz und Sicherheit						
	Nettoergebnis						
100	Rechtspflege und Sicherheit	221'822.35	19'348.75	230'700	19'600	229'201.65	20'487.35
110	Polizei	115'443.15	282'473.50	137'000	211'100	123'484.10	208'764.30
120	Rechtsprechung	59'100.00	16'006.75	60'000	17'500	59'150.00	19'517.35
140	Feuerwehr	4'460.70	640.00	4'100	500	4'037.45	580.00
150	Militär	82'156.30	2'700.00	87'300		79'641.70	
160	Zivilschutz	500.00		500		500.00	
		13'332.10		15'800	1'600	15'623.40	400.00
3	Kultur und Freizeit						
	Nettoergebnis						
300	Kulturförderung	282'099.00	114'910.50	244'800	112'500	242'489.34	110'664.94
310	Denkmalspflege, Heimatschutz	118'306.60	167'188.50	101'000	132'300	101'480.06	131'944.40
321	Kabelnetz	31'114.95	5'839.75	18'200	8'000	17'429.50	7'430.65
330	Parkanlagen, Wanderwege	109'070.75	169'070.75	104'500	104'500	103'124.29	103'124.29
340	Sport	17'661.70		18'100		15'162.20	
		5'945.00		3'000		5'303.30	
4	Gesundheit						
	Nettoergebnis						
400	Spitäler	156'159.08	156'159.08	203'400	6'000	157'279.70	12'628.20
415	Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheim			1'800	197'400	4'941.40	145'251.50
440	Ambulante Krankenpflege	29'121.90		80'000	6'000	48'051.00	12'028.20
445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege	200.00		200		200.00	
470	Lebensmittelkontrolle	103'744.85		96'200		81'261.25	
490	Übriges Gesundheitswesen	4'134.50		5'200		4'856.95	
		18'967.75		20'000		19'969.10	

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnung

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Rechnung 2015 Aufwand	Rechnung 2015 Ertrag	Veranschlag 2015 Aufwand	Veranschlag 2015 Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	Soziale Wohlfahrt	544'468.45	232'537.80	552'300	198'490	487'144.16	203'830.15
	Nettoergebnis		311'930.65		353'900		283'313.95
500	Sozialversicherung Allgemeines		2'800.00		2'800		2'801.00
520	Krankensicherung	11'493.15	11'493.15	10'000	10'000	8'351.65	8'351.65
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	183'021.80	82'054.00	168'500	72'100	179'469.15	79'191.00
540	Jugend	57'923.80		77'400		56'681.30	
542	Kindertrippen	27'360.50		23'000		24'237.60	
550	Invaldität	1'241.10		800		750.00	
560	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	108'791.70	67'695.95	110'000	63'000	82'777.55	69'850.30
582	Arbeitslosenhilfe	67'189.95	67'747.55	67'000	50'000	48'518.60	47'232.00
588	Asylbewerberbetreuung	87'426.45	747.15	108'200	500	90'158.25	404.20
589	Übrige Fürsorge						
6	Verkehr	632'722.10	137'561.60	652'300	118'500	559'920.90	127'074.39
	Nettoergebnis		495'176.50		533'800		432'846.69
620	Gemeindestassen	564'105.45	116'586.60	576'100	97'500	489'420.90	107'029.30
640	Bundesbahnen	25'666.95	20'965.00	26'000	21'000	25'800.00	20'045.00
650	Regionalverkehr	42'750.00		50'200		44'700.00	
7	Umwelt und Raumordnung	833'976.29	754'676.54	929'000	832'300	787'298.12	716'254.07
	Nettoergebnis		79'301.75		96'700		71'844.65
701	Wasserwerk	339'221.15	339'221.15	343'900	343'900	313'006.70	313'006.70
710	Abwasserbeseitigung	218'025.85	218'005.85	304'300	304'300	211'559.00	211'559.00
720	Abfallbeseitigung	191'816.59	191'816.59	184'000	184'000	188'269.82	188'269.82
740	Friedhof und Bestattung	375'576.95	438.00	374'000		26'825.30	1'004.00
750	Öffentliche Gewässer	8'057.10		6'000		3'983.00	
770	Naturschutz	2'040.95		5'000		2'741.10	
780	Übriger Umweltschutz	9'293.15	1'652.70	3'000		11'875.45	2'353.70
790	Raumordnung	27'166.55	3'542.25	45'400	100	29'037.75	60.85
8	Volkswirtschaft	55'916.20	95'387.55	71'400	119'700	46'618.35	119'583.70
	Nettoergebnis		38'391.35		48'300		72'975.35
800	Landwirtschaft	7'442.15	472.95	11'800		7'434.55	368.80
810	Forstwirtschaft	367'271.45		383'300	1'500	29'163.60	
820	Jagd und Fischerei		1'236.20		1'200		1'236.20
840	Industrie, Gewerbe, Handel	107'200.00	67'686.40	107'000	90'000	107'000.00	91'518.70
860	Energieversorgung	2'002.60	25'912.00	11'300	27'000		28'440.00

LAUFENDE RECHNUNG

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	Finanzen und Steuern	1'963'384.30	3'188'730.96	1'715'700	3'929'880	764'194.25	2'728'872.73
900	Nettoergebnis	2'125'146.16		2'214'100		1'964'678.48	
920	Gemeindesteuern	40'975.15	2'283'118.65	40'500	3'053'000	32'656.95	2'101'028.90
930	Finanzausgleich	189'291.00		393'000		237'848.00	
940	Einnahmesteile		517.20		400		388.50
942	Kapitaldienst	44'742.15	149'876.55	62'200	184'300	28'187.45	134'781.70
990	Grundvermögen Finanzvermögen	255'914.90	251'391.60	262'100	265'500	215'119.60	239'753.40
995	Abschreibungen	532'061.60	340'966.75	657'900	355'100	250'382.25	153'457.95
999	Neutrale Aufwendungen und Erträge		156'860.21	309'000	71'500		99'462.28
	Abschluss						

INVESTITIONSRECHNUNG

Rechnung

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Rechnung 2015		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG						
	Nettoergebnis	614'845.60	29'484.00 585'161.60	1'674'000	225'000 1'449'000	1'744'473.05	213'190.80 1'531'282.25
0	Behörden und Verwaltung						
	Nettoergebnis	50'960.70	50'960.70	480'000	400'000	30'558.80	30'558.80
90	Verwaltungsliegenschaften						
090.5030.02	Umbau Mehrzweckgebäude	50'960.70	50'960.70	480'000	400'000	30'558.80	30'558.80
090.5060.03	Holzschlitzheizung Liefstrasse	22'365.95 28'594.75		350'000 50'000			
1	Rechtsschutz und Sicherheit						
	Nettoergebnis	10'400.00	10'400.00	122'000	122'000	93'489.35	48'740.00 44'749.35
140	Feuerwehr						
140.5060.00	Anschaffung Feuerwehrfahrzeug					44'749.35 44'749.35	
160	Zivilschutz						
160.5700.00	Ablief. Ersatzabgaben Schutzraumbauten	10'400.00	10'400.00	122'000	122'000	48'740.00	48'740.00
160.6700.00	Ersatzabgaben Schutzraumbauten	10'400.00	10'400.00	122'000	122'000	48'740.00	48'740.00
3	Kultur und Freizeit						
	Nettoergebnis	191'428.30	191'428.30	230'000	230'000	225'376.65	7'600.00 217'776.05
380	Kulturförderung						
380.5060.00	Neumöblierung Bibliothek			80'000 80'000			
321	Kabelnetz						
321.5010.00	Kabelnetzerweiterungen	191'428.30		150'000		81'651.55	400.00
321.5010.01	Kabelnetz Holzgermat/Felsch	77'108.75		50'000		61'337.45	
321.6100.00	Kabelnetzanschlussgebühren	114'319.55		100'000		20'714.10	400.00
340	Sport						
340.5030.00	Sanierung Schützenhaus					143'724.50	7'200.00
340.5060.00	Ersatz Trefferanzeiger					44'797.05	
340.6610.00	Staatsbeiträge					98'927.45	7'200.00

INVESTITIONSRECHNUNG

Rechnung

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Rechnung 2015 Ausgaben	Rechnung 2015 Einnahmen	Voranschlag 2015 Ausgaben	Voranschlag 2015 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2014 Einnahmen
6	Verkehr						
	Nettoergebnis	134'910.15	134'910.15	500'000	580'080	1'007'478.80	1'007'478.80
620	Gemeindestrassen						
620.5010.02	Groberschleissung Helgenmatt-Felsch	134'910.15		500'000		1'007'478.80	
620.5010.03	Verkehrsbereitigungsmassnahmen	122'589.10		225'000		689'487.15	
620.5010.04	Knoten Halden-Grossackerstrasse					150'993.35	
620.5010.05	Trottoir Haldenstrasse			200'000		166'998.30	
620.5010.06	Trottoir Chlopfliassli			75'000			
620.5010.07	Sanierung Lielstrasse	12'321.05					
7	Umwelt und Raumordnung						
	Nettoergebnis	228'946.45	19'084.00 28'7862.45	422'000	103'000 319'000	387'576.05	150'850.80 230'719.25
701	Wasserversorgung						
701.5010.00	Leitungswetz und Hydranten						
701.5010.03	Sanierung Quellen	16'777.80		112'000		124'846.90	
701.5010.04	Wasserleitungen Helgenmatt-Felsch			15'000		164'705.50	
701.5060.00	Betriebswartung und Reserve					69'481.55	
701.6100.00	Wasserschlussgebühren	11'111.15		97'000		37'824.85	
			3'060.00		65'000		105'006.00
710	Abwasserbeseitigung						
710.5010.00	Kanalisationsleitungen	199'057.70		310'000		232'972.65	
710.5010.01	Kanalisationsleitungen Helgenmatt-Felsch		2'448.00	190'000		59'823.00	
710.6100.00	Kanalisationsanschlussgebühren	199'057.70		120'000		173'149.65	
			2'448.00		38'000		51'844.80
720	Abfallbeseitigung						
720.5060.00	Einrichtung Abfallsammelstelle					29'751.10	
						29'751.10	
750	Öffentliche Gewässer						
750.6600.00	Bundesbeiträge		13'576.00				
750.6610.00	Staatsbeiträge		9'051.00				
			4'525.00				

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoverbleib Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibung		Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	entfallende Zustufung	
1141.01 Tiefbauten Gemeindegut	360'300.00	-1'254.66	359'045.00	10	35'945.00	323'100.00
1141.01 Grunderschließung Heiligenmatt-Fellbach	819'300.00	122'569.10	941'869.10	10	94'186.10	597'700.00
1141.06 Tiefbauten Kanalisation	163'000.00	198'609.70	361'609.70	10	36'000.00	323'600.00
1141.50 Tiefbauten Kabelnetz	200'600.00	191'428.30	392'028.30	10	39'228.30	352'800.00
1141.60 Tiefbauten Wasserversorgung	112'500.00	34'828.75	137'328.75	10	13'828.75	123'500.00
1143.01 Hochbauten Gemeindegut	201'200.00	22'365.66	223'565.66	10	22'365.66	201'200.00
1146.01 Mobiliar, Fahrzeuge	137'300.00	28'594.75	165'894.75	20	33'194.75	132'700.00
1146.02 Abfallkammerstelle	23'800.00	-	23'800.00	20	4'760.00	19'040.00
1152.00 Beteiligung Spital Limmattal	307'100.00	-	307'100.00	0	-	307'100.00
1153.00 Zinsl. Kredit Soziald. Limmattal	3'000.00	-	3'000.00	0	-	3'000.00
1154.00 Genossenschaft-Anteil Alterszentrum	-	-	-	10	-	-
1154.01 Zinsl. Darlehen AZAB	1572'000.00	-	1'572'000.00	0	-	1'572'000.00
1155.00 Darlehen M. Steiner	30'000.00	-	30'000.00	0	-	30'000.00
1162.01 Gruppenwasserversorgung Aert	30'600.00	-	30'600.00	10	3'100.00	27'500.00
1162.01 Friedhof	-	-	-	10	-	-
1171.01 Vermessung	-	-	-	10	-	-
Total	3'960'700.00	586'161.60	4'546'861.60		262'661.60	4'013'200.00

Total Abschreibungen

532'661.60

Abschied der Rechnungsprüfungskommission**1. Finanzpolitische Prüfung**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2015 der Politische Gemeinde Aesch an ihrer Sitzung vom 5. April 2016 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016, diese zu genehmigen. Die Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

a) Laufende Rechnung					
Aufwand	Fr.	4'979'448.94			
Ertrag	Fr.	4'822'588.73			
Aufwandüberschuss	Fr.	156'860.21			
b) Investitionsrechnung					
Ausgaben	Fr.	614'645.60			
Einnahmen	Fr.	29'484.00			
Nettoinvestitionen	Fr.	585'161.60			
c) Bestandsrechnung					
Finanzvermögen	Fr.		17'649'793.68		
Verwaltungsvermögen	Fr.		4'613'200.00		
Total Aktiven	Fr.		21'662'993.68		
Eigenkapital	Fr.		7'282'545.50		
Fremdkapital	Fr.		11'568'947.20		
Verechnungen	Fr.		2'081'716.00		
Spezialfinanzierungen	Fr.		779'784.98		
Total Passiven	Fr.		21'662'993.68		

2. Finanztechnische Prüfung

Die finanztechnische Prüfung erfolgt durch die SDO AG. Es wird auf dessen Bericht verwiesen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION AESCH

sig.
Roger Stoop
Präsident

sig.
Beate Schlund
Aktuar

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2015 an die Rechnungsprüfungskommission der

Politischen Gemeinde Aesch ZH

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung (Seiten 1-48) der Politischen Gemeinde Aesch ZH, bestehend aus Bestandsrechnung, Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung), Abgang und Erläuterungen für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung der Vorsteherchaft

Die Vorsteherchaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherchaft für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchsicht von Prüfungshandlungen zur Erkennung von Prüfungsschwächen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfstelle. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt die Prüfstelle das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtanzahl der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir besätigen, dass wir die Anforderungen an die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zürich, 19. April 2016

BDO AG



Jörg Ackenthauser



Renzo Ferretti

Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsengeste

Antrag 2

Erteilung des Bürgerrechts an Yann LE TENSORER und seine Kinder Erwan und William

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 1. März 2016 das Einbürgerungsgesuch behandelt von

- Yann Guy André Marie Le Tensorer, geboren am 11. Februar 1970, und seinen Söhnen
- Erwan Laurent Gabriel Le Tensorer, geboren am 24. August 2010 sowie
- William Jean Raphaël Le Tensorer, geboren am 11. Februar 2013

von Frankreich, wohnhaft Feldstrasse 10, 8904 Aesch.

Die Gesuchsunterlagen belegen den unbescholtenen Ruf und die finanzielle Unabhängigkeit von Yann Le Tensorer. Anlässlich des persönlichen Gesprächs mit ihm am 9. Februar 2016 hat der Gemeinderat dessen Verbundenheit zur Schweiz festgestellt. Er hat den erforderlichen Nachweis seiner Deutschkenntnisse erbracht. Die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sind erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016:

- Yann Le Tensorer und seine Kinder Erwan und William in das Bürgerrecht der Gemeinde Aesch aufzunehmen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

Aesch, 12. April 2016

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn
Präsident

sig. Claudia Trutmann
Schreiberin

Rechtsgrundlagen

§ 51 Gemeindegesetz, Anfragerecht

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

§ 54 Gemeindegesetz, Protokoll

Der Schreiber der Gemeindevorsteherchaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

Der Präsident und die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage des Protokolls auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

§ 151 und 151 a Gemeindegesetz / § 21a ff Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Beschwerde und Stimmrechtsrekurs (auszugsweise)

Beschlüsse der Gemeinde (...) können durch Beschwerde angefochten werden: 1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, 2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen. Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat. (...). (Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage**.)

In Stimmrechtssachen der Gemeinde kann Rekurs gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden. Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung (...) seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist **fünf Tage**. Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift (an den Bezirksrat, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon) muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

